



12887/AB

vom 28.08.2017 zu 13664/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0142-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13664/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Telefon-Blockaden und schwerwiegende Geschäftsstörungen – ‚Fake-Schlüsseldienste‘“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die in der Anfrage zitierten Anzeigen wurden der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Wien übermittelt. In den bezughabenden Polizeiberichten wurde darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen abgeschlossen seien und keine weiteren Ermittlungsansätze hätten eruiert werden können bzw. dass die Nachforschungen und Erhebungen zu den Tätern erfolglos verlaufen seien.

In einem weiteren Verfahren erteilte die Staatsanwaltschaft Wien die Anordnung, das Opfer nochmals zu vernehmen und geeignete Sachverhaltserhebungen durchzuführen.

Alle vier gegen unbekannte Täter gerichteten Verfahren mussten letztlich mangels weiterer Ermittlungsansätze gemäß § 197 Abs. 2 StPO abgebrochen werden.

Eine Konzentration der Ermittlungsverfahren bei einem Staatsanwalt/einer Staatsanwältin ist mangels konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 StPO nicht erfolgt.

Bei der Staatsanwaltschaft Graz ist seit dem Jahr 2014 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit „Fake-Schlüsseldiensten“ anhängig.

Zu 4:

Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens ersuche ich um Verständnis, dass ich zur Vermeidung der Gefährdung des Ermittlungserfolges keine Details zu den von der Staatsanwaltschaft angeordneten Ermittlungsschritten bekanntgeben kann.

Zu 5 und 6:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat nach dem mir vorliegenden Bericht bereits erfolgreich vier Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft gerichtet.

Zu 7 und 8:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurde EUROJUST noch nicht mit derartigen Fällen befasst. Zu den Gründen dafür liegen mir keine Informationen vor.

Zu 9:

Sowohl eine Übernahme der Strafverfolgung (siehe Fragepunkte 5 und 6) als auch ein spontaner Informationsaustausch und das Ersuchen um die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen für die österreichischen Verfahren im Rechtshilfeweg sind – neben der möglichen Einschaltung von EUROJUST – im direkten Behördenverkehr zwischen den Fall führenden österreichischen Staatsanwaltschaften und den in Deutschland örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften schon aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 des EU-Rechtshilfeübereinkommens 2000, BGBl III Nr. 65/2005, möglich.

Der direkte Behördenverkehr wird von den Staatsanwaltschaften in diesem Umfang auch intensiv genutzt.

Wien, 28. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

